

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgebl. Außen-Lärmpegel"	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übermachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Bürräume 1) und ähnliches
			erf. R'w,res des Außenbauteils in dB		
	I	bis 55	35	30	-
	II	56 bis 60	35	30	30
	III	61 bis 65	40	35	30
④	IV	66 bis 70	45	40	35
⑤	V	71 bis 75	50	45	40
⑥	VI	76 bis 80	²)	50	45
	VII	>80	²)	²)	50
<p>1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet,</p> <p>²) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.</p>					

4.2 Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 sowie die erforderlichen Schalldämm-Maße von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern der Tabelle 10 der DIN 4109 zu berücksichtigen.

4.3 Mindestens ein Aufenthaltsraum pro Wohnung ist auf der Seite mit dem jeweils niedrigeren Lärmpegel anzuordnen.

Ab einschließlich des 1. Obergeschosses sind offene Wohnfreiflächen (Balkone und Dachterrassen) nicht zulässig, sofern nicht durch Einzelnachweise die Unterschreitung des Orientierungswertes aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 mit einem Beurteilungspegel von $L_{r,Tag} < 60$ dB(A) nachgewiesen wird.

Es müssen geschlossene Balkone, Wintergärten oder transparente Brüstungserhöhungen mit $h > 1,7$ m ausgeführt werden. Die Unterseiten von Balkonplatten übereinanderliegender Balkone sind schallabsorbierend auszubilden.

4.4 In Schlafräume sind schallgedämmte Lüftungsöffnungen oder andere Zuluftversorgungen vorzusehen, sofern nicht durch Einzelnachweise die Unterschreitung des Orientierungswertes aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 mit einem Beurteilungspegel von $L_{r,Nacht} < 50$ dB(A) nachgewiesen wird.

Wenn die Lüftungseinrichtungen Bestandteile der Fenster sind, ist es ausreichend, wenn von den Lüftungseinrichtungen die auf der Anlage 5 für die Fenster ausgewiesenen bewerteten Schalldämm-Maße erreicht werden. Für kleine Lüftungsöffnungen bis ca. $0,05$ m² Fläche zusätzlich zu den Fensterflächen sind bewertete Schalldämm-Maße von $R_{w,R} <$ den erforderlichen

$R'_{w,res}$ - Werten der Tabelle auf der Anlage 4 ausreichend.

5. Festsetzungen zur Grünordnung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b sowie § 9 Abs. 1 a und 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 9 und 92 Abs. 4 LBO Schl.-H. 2000.

5.1 Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

5.1.1 Für Anpflanzungen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan sind standortgerechte Laubbäume der unter 6 a - b) sowie Sträucher und sonstige Bepflanzungen der unter Punkt 6 c) genannten Arten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bäume und Sträucher müssen folgende Mindestgrößen der nachstehend benannten handelsüblichen Baumschul-Kategorien aufweisen:

a) großkronige Bäume (Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand > 6 m), Stammbusch oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18 - 20, (cm Stammumfang in 1 m Höhe):

Mindestgröße der offenen Baumscheibe in versiegelten Flächen: 12 m², bei Unterschreitungen von mehr als 35 % sind bauliche Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereiches vor Verdichtung zu treffen;

b) kleinkronige Bäume (Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand < 6 m), Stammbusch oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen 14 - 16, (cm Stammumfang in 1 m Höhe),

c) Höherwachsende Sträucher
„Verpflanzter Strauch, 4 Triebe 100 - 150" (cm Höhe),